



17. Juli 2026

An die Eltern und Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler
Schule Holderbank

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte

Regelung Jokertage

Laut Volksschulgesetz trat am August 2012 ein neuer Paragraph im Absenzenwesen in Kraft.

§ 28 sagt folgendes aus:

1. Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).
2. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet oder das Kind nur einen halben Tag frei nehmen will.
3.
 - a) Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.
 - b) Die kommunale Aufsichtsbehörde kann Sperrtage bestimmen, an welchen keine Jokertage bezogen werden können

Folgende Regelungen dazu gelten an den Schulen im Thal für das Schuljahr 26/27:

Betrifft Kindergarten und Primarschule:

1. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Die Jokertage werden frühzeitig, spätestens drei Schultage vor Bezug, vor den Sommerferien drei Wochen im Voraus bei der Klassenlehrperson mittels dem Klapp-App oder offiziellen Formulars angemeldet.
2. **Das Vor- und Nachholen des verpassten Schulstoffs liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern.** Es gilt das Holprinzip. Ob verpasste Prüfungen nachgeholt werden müssen, entscheiden die Lehrpersonen.
3. Grundsätzlich gelten als Sperrtage Schulanlässe wie beispielsweise: Sporttage, Exkursionen, Klassenlager, Schulreisen, Theateraufführungen, Schulschluss usw.
Am ersten Schultag nach den Sommerferien kann kein Jokertag bezogen werden. Mit der Einführung der Jokertage werden künftig zusätzliche Gesuche um Ferienverlängerungen abgelehnt.

Freundliche Grüsse

Nicole Ganz
Schulleiterin